



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.076/15-V/4/93

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft **GESETZENTWURF**  
FP -GE/19 p3  
Datum: **15. NOV. 1993**  
Verf. d. B. **19. Nov. 1993**

*H. Jager*  
*Baumg.*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Pesendorfer

2740

**Betrifft:** 52. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz;  
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Schreiben des  
Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 7. Oktober 1993,  
Zl. 20.352/13-1/93, versendeten Entwurf einer 52. Novelle zum  
Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

5. November 1993  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.076/15-V/4/93

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Pesendorfer

2740

20352/13-I/93  
7. Oktober 1993

Betrifft: 52. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz;  
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erlaubt sich zu dem  
gegenständlichen Gesetzesentwurf folgende Bemerkungen zu machen:

Zu Z 2, 5, 8 und 9 (§ 23 Abs. 3, § 213a Abs. 4, § 444 Abs. 7  
und § 446 Abs. 1):

Im Zusammenhang mit der Novellierung einzelner Worte in den  
gegenständlichen Bestimmungen sollte erwogen werden, ob nicht  
gemäß Richtlinie 122 der Legistischen Richtlinie 1990 anstelle  
der bloßen Novellierung einzelner Worte zum Zwecke der besseren  
Übersichtlichkeit die vollständigen Gliederungseinheiten  
(Absätze oder zumindest ganze Sätze) novelliert werden sollten.

Zu Z 3:

Zu § 31 Abs. 4 Z 8:

In dieser Bestimmung sollte klargestellt werden, ob der  
Hauptverband als Dienstleister im Sinne des Datenschutzgesetzes  
für die Sozialversicherungsträger tätig werden soll.

- 2 -

Zu § 31 Abs. 5 Z 9:

Der Verfassungsdienst weist darauf hin, daß in Ausführung der einschlägigen EG-Richtlinien künftig das Bundes-Vergabegesetz die Modalitäten der Vergabe von Leistungen, die gewisse Schwellenwerte überschreiten, verbindlich regeln wird. Der Anwendungsbereich des Bundes-Vergabegesetzes wird sich auch auf bestimmte Rechtsträger des öffentlichen Rechts, insbesondere auch auf die Sozialversicherungsträger und den Hauptverband, erstrecken. Es ist geplant, daß das Bundes-Vergabegesetz gleichzeitig mit dem EWR - nach den derzeitigen Informationen vermutlich mit 1. Jänner 1994 - in Kraft treten wird. Die Z 9 des Abs. 5 wäre demgemäß dahingehend einzuschränken, daß die Richtlinie lediglich die Vergabe von Leistungen unterhalb der im Bundesvergabegesetz genannten Schwellenwerte näher regelt.

Zu § 31 Abs. 5 Z 27:

In der gegenständlichen Bestimmung sollte näher dargelegt werden, in welcher Weise in der genannten Richtlinie der Vollzug des Pflegegeldgesetzes geregelt werden soll. Vor allem ist unklar, in welchem Verhältnis eine derartige Richtlinie in materieller Hinsicht zum Bundespflegegeldgesetz steht. Diesbezüglich sollte Aufschluß in den Erläuterungen gegeben werden.

Zu § 31 Abs. 5 Z 30:

Der Verfassungsdienst weist darauf hin, daß EG-Verordnungen innerstaatlich unmittelbare Anwendbarkeit zukommt. Nach der Judikatur des EuGH dürfen daher Verordnungen in materieller Hinsicht durch innerstaatliche Rechtsakte nicht weiter ausgeführt werden. Zulässig sind - je nach der Vorgabe durch die jeweilige EG-Verordnung - lediglich verfahrensrechtliche Regelungen, insbesondere die Festlegung von Zuständigkeiten, im innerstaatlichen Recht. Die gegenständliche Bestimmung wäre daher in ihrer Textierung entsprechend einzuschränken bzw. zu präzisieren.

- 3 -

Zu Z 6:Zu § 420 Abs. 2:

In Entsprechung der Richtlinie des Bundeskanzleramtes zur Prüfung von Regierungsvorlagen auf ihre EG-Rechtskonformität (GZ 671.804/4-V/5/88) sollte die EG-Konformität dieser Bestimmung vom do. Bundesministerium nochmals überprüft und das Ergebnis dieser Prüfung in den Erläuterungen dargestellt werden. Insbesondere sollte dargelegt werden, ob es im Hinblick auf die vom EWGV vorgesehenen Grundfreiheiten der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit mit dem EG-Recht vereinbart ist, daß die Entsendung in bestimmte sozialversicherungsrechtliche Gremien österreichischen Staatsbürgern vorbehalten ist.

Zu § 420 Abs. 5 letzter Satz:

Gemäß Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 darf eine "sinngemäße" oder "entsprechende" Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden. Es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen, oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen. Im übrigen sollte die Bildung unbezeichneter Absätze unterbleiben (vgl. Richtlinie 116 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu § 421:

Die Sozialversicherungsträger werden allgemein zu den Selbstverwaltungskörpern gezählt (vgl. Korinek, in: Tomandl, System des österreichischen Sozialversicherungsrechts, 4.1.3. C). Deren Organe wurden bereits nach der geltenden Rechtslage im Regelfall von den Selbstverwaltungskörpern des Wirtschafts- und Soziallebens entsandt, und zwar in der Regel von Organen dieser Selbstverwaltungskörper, die ihrerseits nach den entsprechenden Organisationsgesetzen gewählt worden sind.

- 4 -

Diese Konstruktion wurde in der Literatur zum Anlaß genommen, den Selbstverwaltungscharakter der Sozialversicherung in Zweifel zu ziehen (vgl. Mahnig, Die Rechtstellung der österreichischen Sozialversicherungsträger, JBl. 1952, 25ff). Auch Korinek, aaO, räumt ein, daß nach der geltenden Rechtslage nicht alle Sozialversicherungs-Angehörigen an der Organbestellung mitwirken können und daß "der Anteil der vom demokratischen Legatimitationsprozeß Ausgeschlossenen" zunehmend größer wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn Interessenvertretungen der Dienstgeber, die nicht zur Versichertengemeinschaft gehören oder auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Organisationen Versicherungsvertreter in die Verwaltungskörper entsenden.

Ferner wird auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Frage der Organbestellung in der beruflichen Selbstverwaltung hingewiesen (VfSlg. 8644/1979 und 10.306/1984).

Zu § 421 Abs. 8 zweiter Satz:

Auf die Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 darf hingewiesen werden.

Zu § 423 Abs. 5 dritter Satz:

Auf Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 darf hingewiesen werden.

Zu § 439 Abs. 1 Z 4:

Gemäß Richtlinie 131 der Legistischen Richtlinien 1990 sollte das Bundespflegegeldgesetz mit seiner Fundstelle zitiert werden.

Zu Z 7 (§ 442 d Abs. 2 letzter Satz):

Auf Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 darf hingewiesen werden.

- 5 -

Zu Z 13:

§ 448 Abs. 5 erster Satz stellt sich nach seinem Wortlaut als lex fugitiva dar, die zu vermeiden wäre. Diese Klarstellung sollte daher besser in den einzelnen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften vorgenommen werden.

Zu § 451 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2:

Auf Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 darf hingewiesen werden.

Zu Z 14 (§ 460a Abs. 4):

Auf Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 darf hingewiesen werden.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unmittelbar an das Präsidium des Nationalrates übersendet.

5. November 1993  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



